

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind Bestandteil und Grundlage jedes zwischen den PAZ Laboratorien für Archäometrie und deren Auftraggeber bestehenden Vertrages sowie jedes außervertraglichen Rechtsverhältnisses.
2. Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber werden von uns nicht, auch nicht stillschweigend, anerkannt.

2. Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sie stellen kein annahmefähiges Angebot von unserer Seite dar. Verträge mit uns bedürfen der Schriftform. Eingehende Aufträge werden erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam.

3. Vergütung

1. Probeentnahmen und Analysen außerhalb unseres Instituts werden nur nach vorheriger schriftlicher Preisabsprache durchgeführt.
2. Bei wesentlichen Änderungen oder Kostensteigerungen ab 20 % durch Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen bei geänderter Geschäftsgrundlage werden wir den Auftraggeber unmittelbar vor Ausführung schriftlich in Kenntnis setzen.
3. Wir sind berechtigt, einen Vorschuss bis zu 80 % der Gesamtvergütung zu verlangen und unsere Untersuchungen erst nach Eingang eines verlangten Vorschusses zu beginnen sowie entsprechend der geleisteten Untersuchungen Abschläge zu verlangen. Wir sind berechtigt, jeden in sich abgeschlossenen Teil des Untersuchungsauftrags als Teilleistung zur Abnahme vorzulegen und zu berechnen. Wir sind berechtigt, den Untersuchungsbericht erst gegen vollständige Zahlung unserer Abschlussrechnung zu übersenden.
4. Unsere Auftraggeber sind zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind unsere Auftraggeber nur aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt, aus dem sich unsere Forderung ergibt. § 369 HGB ist ausgeschlossen.

4. Gegenstand des Auftrages und Leistungsumfang

1. Aus dem Vertrag entstehen ausschließlich wechselseitige Ansprüche zwischen uns und unserem Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber erklärt, über den zu untersuchenden Gegenstand Verfügungsberechtigt zu sein, insbesondere uns den Auftrag zur Untersuchung und zur Entnahme einer Probe erteilen zu können. Mit dem Abschluss des Vertrages bzw. dem Untersuchungsauftrag willigt der Auftraggeber in die Probeentnahme durch uns ein. Ihm ist bewusst, dass mit der Materialentnahme ein Substanzeingriff erfolgt.
3. Die Lieferung der Exponate nach Bad Kreuznach bis zu uns erfolgt durch den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr, die Versendung des Exponates auf Verlangen des Auftraggebers ebenso. Der Auftrag beginnt erst nach Abnahme des Exponats in den Geschäftsräumen und endet bei Verlassen derselben.
4. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in einem schriftlichen Untersuchungsbericht zusammengestellt, welcher abschließend zur Gültigkeit von uns unterschrieben ist. Die fermündliche Übermittlung von Ergebnissen oder Messwerten wird ausgeschlossen.

5. Mitwirkungshandlungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jegliche Mitwirkungshandlung, die ihm nach Sinn und Zweck dieses Vertrages einschließlich unserer AGB oder unserer Auftragsbestätigung obliegt, unverzüglich und nach bestem Vermögen zu erbringen. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber jeglichen Schaden und Mehraufwand zu berechnen, der daraus entsteht, dass diese Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht wurden.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Kündigt der Auftraggeber den Untersuchungsauftrag vor unserer Untersuchung aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, 50 % des vereinbarten Honorars als Schaden zu berechnen. Ist unsere Untersuchung bereits erfolgt, steht uns das vereinbarte Honorar in vollem Umfang zu.
2. Ergeben sich Umstände die dazu führen, dass wir die Untersuchung aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht vornehmen können, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder fristlos zu kündigen und als Schadensersatz 50 % des vereinbarten Honorars als Schadensersatz zu berechnen.
3. Dem Auftraggeber ist es gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Rechtsverhältnisse an den Proben

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen des Untersuchungsauftrags das Eigentum an der entnommenen Probe auf uns übergeht.
2. Proben, die bei der Untersuchung nicht restlos verbraucht wurden, lagern wir zu Beweis Zwecken zusammen mit dem Untersuchungsbericht für einen Zeitraum von 10 Jahren kostenlos.

8. Urheberrechte, Veröffentlichungen und Vervielfältigungen

1. Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an unserem gesamten schriftlichen Untersuchungsmaterial sowie an dem Untersuchungsbericht verbleiben bei uns. Jede Weitergabe an Dritte sowie jede Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen, auch auszugsweise, ist ohne unsere - im Vorfeld einzuholende - schriftliche Zustimmung unzulässig.
2. Werden Untersuchungsergebnisse vervielfältigt, so dürfen sie nur in geschlossener Form und nicht auszugsweise weitergegeben werden.

9. Abnahme

Unsere Auftraggeber sind zur unverzüglichen Abnahme des Berichtes verpflichtet. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Abnahme einen Monat nach Übermittlung unseres Untersuchungsberichts als erfolgt.

10. Einwendungen, Rügen, Gewährleistung

1. Jegliche Beanstandung unserer Untersuchung, des Untersuchungsergebnisses oder der Rechnung wegen offensichtlicher Mängel ist uns innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat bis Zugang bei uns, zu rechnen ab der Übersendung des Prüfungsberichts, schriftlich und begründet mitzuteilen.
2. Zeigt der Auftraggeber einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung der PAZ Laboratorien nicht besteht, und hatte der Auftraggeber bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Auftraggeber uns den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht.
3. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen des Absatzes Nr.2 ist PAZ Laboratorien insbesondere berechtigt, die bei ihr entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache vom Auftraggeber, erstattet zu verlangen.

11. Haftung

1. Im Fall der Beschädigung oder des Untergangs des zu untersuchenden Gegenstands haften wir nur für solche Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Für nicht vorhersehbare Schäden haften wir nicht.
2. Für Fälle einfacher Fahrlässigkeit wird - soweit gesetzlich zulässig - die Haftung ausgeschlossen.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise auch im Falle etwaiger direkter Ansprüche gegenüber unseren Mitarbeitern, leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertretern sowie aller unserer Erfüllung - und Verrichtungshelfern.
4. Wir übernehmen keine Haftung, wenn das zu untersuchende Objekt durch unsere Probeentnahme Schäden erleidet, oder gar zerstört wird sofern die Entnahme der Probe (z.B. wegen Gefahren für das zu untersuchende Objekt) gegen unsere Empfehlung auf den ausdrücklichen, schriftlich vereinbarten Wunsch des Auftraggebers erfolgte.

12. Abtretungsverbot

Die Abtretung jeglicher Forderungen oder Ansprüche gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich in Textform zustimmen. Wir sind zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist. Das Abtretungsverbot betrifft auch die Gewährleistungsansprüche.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Verträge mit uns, sowie für jede außervertragliche Rechtsbeziehung mit uns gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Als Gerichtsstand für die I. Instanz wird, sofern unser Auftraggeber Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, Bad Kreuznach vereinbart. Dies gilt auch für Klagen der PAZ Laboratorien für Archäometrie gegen den Auftraggeber.
3. Erfüllungsort ist Bad Kreuznach.